

# Entscheid des Verwaltungsgerichts i.S. Spitex Stadt Zürich

Autor(en): **Sigel, Beat**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Alter & Zukunft : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich**

Band (Jahr): **8 (2000)**

Heft 4

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-818355>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Entscheid des Verwaltungsgerichts i.S. Spitex Stadt Zürich

und kann die finanzielle staatliche Unterstützung für Seniorinnen und Senioren, die in der breiten Palette von Angeboten das ihnen Passende aussuchen, nicht kritiklos weiter ausgebaut werden. Pro Senectute Kanton Zürich hat mit ihren privatwirtschaftlichen Angeboten «Perle» in Winterthur und «visit» in Zürich erste positive Erfahrungen gesammelt, die zeigen, dass Senioren diese neuen Dienstleistungen wünschen und auch bezahlen. Pro Senectute Kanton Zürich fühlt sich allen Senioren gegenüber verpflichtet und wird sich entsprechend neu strukturieren.

Nicht zuletzt hat auch der recht überraschende Entscheid der Stadt Zürich, Pro Senectute den Auftrag für die Haushilfe zu entziehen, vor Augen geführt, dass die frühere Sicherheit staatlicher Zuwendungen nicht mehr so ohne weiteres gewährleistet ist. Das Bedürfnis nach vermehrter Eigenverantwortlichkeit hat aber auch neue Kräfte mobilisiert, welche die Projekte zu einer Neuausrichtung vorantreiben. Ein erster Schritt im Sinne von New Public Management werden die Definition klarer Leistungsbereiche mit dazugehöriger Kostenrechnung sein. Dies wird uns ermöglichen, die Kosten für private und subventionierte Dienstleistungen klar zu berechnen und voneinander zu trennen. Diesem ersten Schritt werden weitere folgen. Bereits an der Pro Senectute-Stiftungsversammlung vom Dezember 2000 werden wir mit unseren Mitgliedern über weitere Entwicklungsschritte diskutieren. Wie immer Pro Senectute Kanton Zürich ihre Neuausrichtung gestaltet, wichtig ist, dass sie ihrem Grundauftrag treu bleibt und eine transparente und offene Kommunikation betreibt.

Auch für die Sozialwerke hat das neue Jahrtausend begonnen. Es darf nicht sein, dass zu enge Strukturen die Entwicklung behindern und letztendlich zum Stillstand führen. Wir werden zusammen mit den alten Menschen jünger werden!

\* Franziska Frey-Wettstein  
Präsidentin des Stiftungsrates  
Pro Senectute Kanton Zürich

Mit Entscheid des Vorstehers des Gesundheits- und Umweltsdepartementes der Stadt Zürich, Stadtrat Robert Neukomm, vom 21. März 2000 wurde Pro Senectute Kanton Zürich, die jahrelang geführte Haushilfe in der Stadt Zürich per 1. Januar 2001 vollständig entzogen und an die Spitex-Vereine übertragen. Pro Senectute Kanton Zürich focht diesen Entscheid beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich an, weil die Auswahl des künftigen Vertragspartners der Stadt nicht nach den Vorschriften der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen erfolgte. Das Verwaltungsgericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten, weil es die Meinung vertrat, die Spitex-Leistungsaufträge stellten keine öffentliche Beschaffung im Sinne dieser Vorschriften (und der entsprechenden kantonalen Bestimmungen aus den Jahren 1996 und 1997) dar: Die Spitex-Dienstleistungen würden direkt gegenüber den Patienten/Versicherten und nicht gegenüber der Stadt Zürich erbracht, die somit keine Leistung beschaffe. Daher seien die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen nicht anwendbar und die Beschwerde an das Verwaltungsgericht unzulässig.

Folge dieses Entscheides ist, dass in solchen Fällen ein echter Wettbewerb unter den verschiedenen privaten Leistungserbringern nicht garantiert wird, da letztlich nicht die Leistungsfähigkeit der Anbieter, sondern politische Überlegungen der Behörden den Ausschlag für die Auftragserteilung geben.

Die Stadt Zürich hatte ausserdem ihren Entscheid vom 21. März 2000 ausdrücklich nicht als Verfügung bezeichnet (eine solche wäre mit Rekurs an den Bezirksrat anfechtbar gewesen). Aus rechtlichen Gründen wie auch aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen hatte Pro Senectute Kanton Zürich im vergangenen Frühling bewusst darauf verzichtet, auch diese Frage auf dem Rechtsweg abklären zu lassen.

\* Dr. Beat Sigel  
Vizepräsident des Stiftungsrates  
Pro Senectute Kanton Zürich